



**Gemeinde  
Bad Essen**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 85  
„Nördlich Brüchenweg“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag  
inkl. Artenschutzbeitrag**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 215395  
Datum: 2020-03-20

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG</b> .....	<b>7</b>
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) .....	7
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	10
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) .....	11
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	11
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN</b> .....	<b>12</b>
3.1	Auswirkungsprognose .....	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	14
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>18</b>
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung .....	18
5.1.1	Eingriffsflächenwert .....	18
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	18
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	18
5.2	Artenschutzbeitrag.....	20
5.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	20
5.2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....	21
5.2.2.1	Plangebiet und Methodik .....	21
5.2.2.2	Relevanzprüfung.....	22
5.2.2.3	Fledermäuse .....	26
5.2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	28
5.2.3.1	Brutvögel.....	28
5.2.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	28

---

Wallenhorst, 2020-03-20

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Henrik Klawa, B.Eng.  
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2020-03-20

Proj.-Nr.: 215395

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Anlass und Angaben zum Standort**

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Nördlich Brüchenweg“, den vorhandenen Siedlungsbereich im Süden des Ortsteils Rabber weiterzuentwickeln und die in der Nachbarschaft vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen aufzugreifen und damit den Siedlungsbereich hier abzurunden (Arrondierung).

In der Ortschaft Rabber besteht Bedarf, Wohnbauflächen auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Wohnbauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass die noch vorhandenen bebaubaren Grundstücke in der Ortschaft (Baulücken) auf absehbare Zeit nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar. Der Flächennutzungsplan ist insofern gemäß §13a (2) Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde, gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung/ Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

## 1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeiner Wohngebiete sowie einer Straßenverkehrsfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 umfasst eine Grünlandfläche nördlich des Brüchenwegs in der Ortschaft Rabber in der Gemeinde Bad Essen.

<b>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</b>	ca. 11.300 m <sup>2</sup>
- Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 7.995 m <sup>2</sup>
- Allgemeines Wohngebiet (WA1)	ca. 2.430 m <sup>2</sup>
- Straßenverkehrsfläche	ca. 875 m <sup>2</sup>

Für das Allgemeine Wohngebiet WA wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45, für das Allgemeine Wohngebiet WA1 eine GRZ von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sowie aus der Verkehrsfläche. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet (WA)	7.995	0,45	3.597,75
Allgemeines Wohngebiet (WA1)	2.430	0,6	1.458
Straßenverkehrsfläche	875	1,0	875
<b>Versiegelung</b>			<b>5.930,75</b>

## 1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltplanerischen Fachbeitrages zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 2, 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 3.2, 5.1 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 3.1, 3.2, 5.2
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 3.1, 3.2
Bundeswaldgesetz (BWaldG)/Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)/Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da weder eine UVP-Pflicht besteht noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 3.1
--	-------------

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>1</sup>.

#### Räumliche Gesamtplanung

##### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):**

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahre 2005 vor. Das Plangebiet ist demnach als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotential) ausgewiesen.

##### **Flächennutzungsplan (FNP):**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan ist insofern gemäß §13a (2) Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

#### Landschaftsplanung

##### **Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück datiert aus dem Jahre 1993 und trifft für das hier vorliegende Plangebiet in den zeichnerischen Darstellungen keine Aussagen.

##### **Landschaftsplan (LP):**

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen, die über die aktuell verfügbaren Kartenserver und Daten der Vorortbegehung hinausgehen. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden und über die aktuell verfügbaren Kartenserver und Daten der Vorortbegehung hinausgehend, an entsprechender Stelle berücksichtigt.

- Karte 1.4 „Gefährdete Tierarten“: im nordöstlich angrenzenden Bereich ist ein Vorkommen von Schleiereulen dargestellt.
- Karte 1.5 „Landschaftsbild - Eigenart, Vielfalt und Schönheit“: Die (nord)westlich angrenzenden Bereiche werden als gehölzreiche Siedlungsflächen dargestellt.
- Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“: Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist ein in Ost-West-Richtung verlaufendes für die Wasserversorgung wichtiges Wasservorkommen dargestellt.

<sup>1</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

## **2 Bestandsaufnahme und -bewertung**

### **2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

#### **Realnutzung / Biotoptypen**

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung (03.09.2019) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biotoptypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

#### 9.6. Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Wertfaktor 1,3

Das Plangebiet zeigt sich als vollständig als artenarmes Intensivgrünland.

#### Angrenzende Bereiche

Der (nord)östlich/westliche Bereich des Plangebietes wird von einer bestehenden Wohnbebauung umgeben. Westlich schließt ein Obstbaumbestand an. Südlich des Plangebietes grenzt die Straße „Brüchenweg“ an, daran ackerbaulich genutzte Flächen.

#### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich weiterhin keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Intensivgrünland) stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutende faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder -beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhandene. Jenseits der nördlich angrenzenden, vorhandenen Wohnbebauung befinden sich nördlich von Rabber bzw. „Hauptstraße“ und „Mindener Straße“ wertvolle Bereiche für Brutvögel (Status offen). Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Die vorhandenen Gebäude und Gehölze der angrenzenden Flächen bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 5.2) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>2</sup> hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturschutzgebiet „Obere Hunte“; Kennzeichen: NSG WE 00251), welches zugleich vom gleichnamigen FFH-Gebiet überlagert wird, befindet sich ca. 380 m südwestlich des Plangebietes. Der Bereich wird zudem als für die Fauna wertvoller Bereich (Gebietsnummer: 3716004; Fische; Eintags-, Stein-, Köcherfliegen; Status offen) sowie als im Rahmen der landesweiteten Biotoptypenkartierung erfasster Bereich dargestellt. Gemäß dem digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück<sup>3</sup> ist dieser Bereich nicht als §30-Biotop ausgewiesen. In ca. 480 m südwestlicher Entfernung liegt das Landschaftsschutz-

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.09.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

<sup>3</sup> DIGITALER UMWELTATLAS LANDKREIS OSNABRÜCK (geoinfo.lkos.de) (2019): §30-Biotope. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver.jsessionid=CFC56FA2C1B7F4677EB087FEC7AD7FC2?project=ua&client=flexjs>

gebiet „Hunte zwischen Barkhausen und Wittlage“ (LSG OS 00044). Ca. 150 m nördlich befindet sich weiterhin ein für die Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3616.3/4; Status offen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhaltes der Biodiversität.

## 2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

### Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bislang unversiegelten, als Grünland genutzten Standort handelt. (Nord)Östlich/westlich grenzt eine bestehende Wohnbebauung an, südlich ackerbaulich genutzte Flächen.

### Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)<sup>4</sup> hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde“ ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>5</sup> des LBEG als „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>6</sup> als „äußerst hoch“ eingestuft. Im NIBIS-Kartenserver<sup>7</sup> sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit (hohe Bodenfruchtbarkeit) der Böden weist das Plangebiet eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Boden auf.

### Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>8</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 100-150 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“<sup>9</sup>. Dabei

<sup>4</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>7</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA18 1:50.000 -30-jährige Jahresmittelwerte Grundwasserneubildung 1981-2010*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>9</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRABENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen*

nehmen Grundwasserneubildungsraten  $>250$  mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten  $\leq 250$  mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Bei den Sondierbohrarbeiten<sup>10</sup> Mitte Januar 2020 wurde Grundwasser bei 0,80 m (B1 und B3) bzw. kein Grundwasser (B2) unter der Geländeoberkante angetroffen. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben<sup>11</sup>, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

#### Klima und Luft

Das Plangebiet wird von einem artenarmen Intensivgrünland eingenommen. Daneben kommen Gehölzstrukturen in Form von Obstbäumen, Hecken sowie sonstigen Baum- und Strauchbeständen der Siedlungsbereiche vor, die an das Plangebiet anschließen. Bei Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die im Plangebiet lediglich in Form der angrenzenden Gehölzstrukturen anzutreffen sind. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freilandbiotope eine verhältnismäßig geringe Größe aufweisen, thermisch belastete Bereiche nicht vorliegen und die angrenzenden Gehölzstrukturen in ihrer besonderen Funktion als kaltluftproduzierendes Element des Naturhaushaltes nicht überplant werden.

### 2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Rabber in der Gemeinde Bad Essen, (süd)östlich/westlich einer bereits bestehenden Wohnbebauung. Gemäß den Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Bad Essen werden die (nord)westlich angrenzenden Bereiche als gehölzreiche Siedlungsflächen dargestellt. Die Ortsbegehung hat ergeben, dass das Plangebiet selbst eine Vorbelastung durch die (nord)östlich/westlich angrenzende Wohnbebauung aufweist. Ein Bezug zur freien Landschaft ist lediglich in südliche Richtung gegeben. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind nicht vorhanden.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet insgesamt eine untergeordnete Bedeutung zu.

### 2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

---

*Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

<sup>10</sup> IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Versickerungsnachweis. Erläuterungsbericht.

<sup>11</sup> NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.09.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

## **2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Der im Plangebiet vorhandene Plaggensch stellt ein kulturhistorisches Element dar. Dieser ist jedoch innerhalb des Plangebietes durch die vorliegenden Nutzungen überformt, sodass eine idealtypische Ausprägung nicht mehr auszumachen ist. Des Weiteren ist aufgrund des Plaggenschs mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen.

Weitere Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

## **2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Versiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (EU-Kennzahlen: 3615-331), das ca. 380 m südwestlich des Plangebietes liegt. Aufgrund vorhandener Bebauungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit vornehmlich als Grünland genutzt. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen

durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Dabei handelt es sich um eine Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

### **3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen**

#### **3.1 Auswirkungsprognose**

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauungen im Anschluss an bestehende Wohngebiete geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 85 aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Planung führt zu einer zugelassenen Versiegelung von ca. 5.931 m<sup>2</sup>.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

#### *Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt*

Aufgrund der geringen Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap.3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 4.2) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

#### *Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft*

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Flächenversiegelung in Höhe von ca. 5.931 m<sup>2</sup> zugelassen wird. Neben dieser zugelassenen Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grün-/Freiflächen

zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 5.369 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die Nutzung als Grünland überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der kulturgeschichtlichen Bedeutung Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer zugelassenen Versiegelung von Flächen in Höhe von 5.931 m<sup>2</sup>. Daneben bleiben ca. 5.369 m<sup>2</sup> unversiegelte Bodenflächen in Form von Grün-/Freiflächen erhalten. Der in der Bodenübersichtskarte verzeichnete Plaggenesch ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits überprägt, sodass eine idealtypische Ausprägung in Form von Wölbungen nicht mehr vorhanden ist. Vor dem Hintergrund der bereits überprägten Flächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung von Wohnbebauungen) handelt es sich nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Wohngebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik keine grundsätzlichen erheblich negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung<sup>12</sup> wird das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser über Regenwasserkanäle gesammelt, in den westlich vorhandenen Regenwasserkanal in der Schlömannstraße eingeleitet und anschließend in dem nordwestlich vorhandenen Regenrückhaltebecken retendiert. Das vorhandene Regenrückhaltebecken ist um ein erforderliches Stauvolumen von  $V = \text{rd. } 250 \text{ m}^3$  zu vergrößern. Das Schmutzwasser von den geplanten Grundstücken ist über geplante Schmutzwasserkanäle an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Schlömannstraße anzuschließen. Die geringen Schmutzwassermengen können im vorhandenen Kanal noch mit aufgenommen werden. Der geplante Regen- und Schmutzwasserkanal verläuft im nördlichen Bereich des Plangebietes über Privatgelände. Hier ist ein Leitungsrecht mit einer Breite von 3 m zu sichern. Die Oberflächenabflüsse werden am vorhandenen Schacht RAR130 in der Schlömannstraße direkt eingeleitet und ungedrosselt zur Hunte abgeleitet. Die im Wohngebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über rd. 185 m Rohrleitung zum vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Schlömannstraße abgeleitet. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist nicht zu rechnen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

### *Schutzgut Landschaft*

---

<sup>12</sup> IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Wasserwirtschaftliche Vorplanung. Erläuterungsbericht.

Das Plangebiet wird durch seine Ortsrandlage, die angrenzende Bebauung sowie die sich nach Süden erstreckende freie, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

#### *Schutzgut Mensch*

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben ausgehende erhebliche Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Unter Berücksichtigung der Überprägung des Plaggeneschs im Plangebiet und der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kap. 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern weitgehend ausgeschlossen werden.

#### *Wechselwirkungen*

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

#### *Europäisches Netz Natura 2000*

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 380 m Entfernung), werden jedoch aufgrund der vorhandenen Bebauung zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

#### *Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen*

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Planung bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

## **3.2 Umweltrelevante Maßnahmen**

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Nördlich Brüchenweg“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am südöstlichen Rand der Ortschaft Rabber geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse und der Brutvögel möglicherweise vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

#### Freiflächen im Allgemeinen Wohngebiet

**Wertfaktor 1,0**

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45 bzw. 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,45 werden maximal 45 % des Allgemeinen Wohngebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 %. Bei einer GRZ von 0,6 werden maximal 60 % des Allgemeinen Wohngebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 40 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 9.320 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

## 4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei

Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 3.2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

## 5 Anhang

### 5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biooptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

#### 5.1.1 Eingriffsflächenwert

**Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Wertfaktor (WF)**

Bestand	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
9.6. (GI) Artenarmes Intensivgrünland	11.300	1,3	14.690
<b>Gesamt:</b>	<b>11.300</b>		<b>14.690</b>

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 14.690 Werteinheiten.

#### 5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45); Gesamtfläche: ca. 7.995 m <sup>2</sup> - Versiegelung (45 %) - Freiflächen (55 %)	3.398,5 4.397,5	0,0 1,0	0 4.397,5
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6); Gesamtfläche: ca. 2.430 m <sup>2</sup> - Versiegelung (60 %) - Freiflächen (40 %)	1.458 972	0,0 1,0	0 972
Straßenverkehrsflächen; Gesamtfläche: ca. 875 m <sup>2</sup>	875	0,0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>11.300</b>		<b>5.369,5</b>

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 5.370 Werteinheiten erzielt.

#### 5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>- Geplanter Flächenwert</b>	<b>= Kompensationsdefizit</b>
<b>14.690 WE</b>	<b>- 5.370 WE</b>	<b>= 9.320 WE</b>

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches **Kompensationsdefizit** von **9.320 Werteinheiten** besteht.

Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

## 5.2 Artenschutzbeitrag

### 5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverböten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **5.2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme**

### **5.2.2.1 Plangebiet und Methodik**

Das B-Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der bebauten Ortslage von Rabber und stellt sich vollständig als artenarmes Intensivgrünland (Wiese) dar. Die (nord)östlich/westliche Umgebung des Gebietes wird von einer bestehenden Wohnbebauung umgeben, welche unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes heranreicht. Südwestlich grenzt eine verbrachende Gras-/Staudenflur mit aufkommendem Strauchbewuchs und durchgewachsenem Obstbaumbestand an das Plangebiet an. Südlich angrenzend verläuft die Erschließungsstraße „Brüchenweg“, daran anschließend befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen. Das nähere und weitere Umfeld der östlichen, westlichen und südlichen Umgebung und jenseits vorhandener Bebauung und Siedlungsflächen wird vor allem von Ackerflächen eingenommen. Von der Planung (B-Plan) sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland) betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gekennzeichnet durch (kleinflächiges) Grünland (ggf. pot. Lebensräume für Brutvögel), durch Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse) sowie durch Hausgärten und Gebäude.

Die relativ isolierte Lage der zentralen Grünlandfläche, die intensive Nutzung der betroffenen Flächen des Plangebietes, die bestehenden angrenzenden Wohngebietsbereiche und der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Straße („Brüchenweg“) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Umfängliche oder spezielle faunistische Kartierungen als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards werden bei der vorgesehenen Planung aufgrund der Vorbelastungen, der Kleineräumigkeit, Ausprägung sowie Nutzung der beanspruchten Fläche in Verbindung mit den geringen projektspezifischen Wirkungen nicht für erforderlich eingeschätzt und somit nicht durchgeführt.

Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist daher die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit faunistischer Relevanzanalyse (potentiell vorkommende Artgruppen und Arten unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen) und einer faunistischen Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Ortsbegehung.

Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden und potenziell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden.

Für alle möglicherweise betroffenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

### **5.2.2.2 Relevanzprüfung**

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>13</sup> sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

---

<sup>13</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

**Tabelle 1:** potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung, keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. <b>Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Kein Vorkommen, keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und seiner näheren Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

#### Fazit:

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der faunistischen Erfassungen wird hiermit vorgelegt.

Herausgestellt werden Vorkommen mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung auf Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP<sup>14</sup>. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die

<sup>14</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

In den einsehbaren Kronenbereichen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze (alle Gehölze befinden sich außerhalb der Plangebietsgrenze) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Es sind wahrscheinlich in bzw. an den Gehölzen im westlich angrenzenden Gehölzbestand kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich der angrenzenden besiedelten Bereiche (Wohnhäuser und Ziergärten) weitere Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren werden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Auf der Grundlage vorhandener Angaben sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** als möglich anzusehen:

#### Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art  
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Star (Mögliches Teilnahrungshabitat): besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat): EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. \*
- Rauchschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat): besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat): besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsrandlage und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Schleiereule, Habicht, Grünspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Sperber, Mäusebussard, Turteltaube oder Wachtel) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Rauch-/Mehlschwalbe, Star und Turmfalke ist einerseits aufgrund fehlender Strukturen (zur Nistplatzanlage) und andererseits auch aufgrund der Ausprägung (isoliert liegende Fläche, keine besonderen Standortbedingungen und Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu stark frequentierten Gemeindestraße, Wohnbebauung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung des betroffenen Biotoptyps als höchst unwahrscheinlich anzusehen und mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

Darüber hinaus gibt es in Gartengehölzen/ Gebäuden oder Grasfluren brütende Vogelarten, die die Randstrukturen des Vorhabenbereiches und die unmittelbar angrenzenden Strukturen (Wohngebäude mit Gartenbereichen, verbrachende Fläche mit Obstbaumbestand) als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im

Plangebiet (ggf. Nahrungssuche), bzw. seiner unmittelbaren Umgebung (Brutreviere) vorkommen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 5.4.2 geprüft.

### 5.2.2.3 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Wohnsiedlung und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

**Tabelle 2:** Potenziell vorkommende Fledermausarten

Fledermäuse	Rote Liste Nds. <sup>15</sup>	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. <sup>16</sup>	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	G	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend

\*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung<sup>17</sup> und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich des westlich angrenzenden, verbrachenden Obstgehölzbestandes könnte im Zusammenhang mit den angrenzenden Hausgärten und dem Randbereich des Intensivgrünlan-

<sup>15</sup> Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

<sup>16</sup> Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

<sup>17</sup> Ortsbegehung im Zuge der Biotoptypenkartierung und zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 03.09.2019

des im Plangebiet zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben. Dieser wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um eine sehr kleine Fläche im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, welcher in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber aufgrund der genannten Bedingungen keine geeigneten Grundlagen für ein Nahrungshabitat mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>18</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall, die Nahrungsflächen innerhalb des Plangebietes weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Der westlich angrenzende Obstbaumbestand wird nicht in Anspruch genommen und bleibt in seinem Bestand erhalten. Eine mögliche Nutzung dieses Bereiches als Nahrungsfläche kann trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, eine Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Strukturen (Gehölze oder Gebäude mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermausarten) welche ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Quartierpotential besteht ausschließlich an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebietes.

Sofern in dem Gehölzbestand oder Gebäuden/Bäumen im näheren oder weiteren Umfeld der Planung Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten, vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

### Zusammenfassung

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nachzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

---

<sup>18</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

## 5.2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

### 5.2.3.1 Brutvögel

#### Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Neststandorte oder essentielle Nahrungshabitate von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für diese Arten nicht erforderlich.

#### Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese wahrscheinlich im Umgebungsbereich des Plangebietes vorkommenden und den Bereich der Planung zeitweise möglicherweise nutzenden Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz gilt:

Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

## 5.2.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse und der Brutvögel möglicherweise vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich

sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.